

Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales



Bewertungsbericht

**zum Antrag der
MSH Medical School Hamburg – University of Applied Sciences and
Medical University,
Fakultät Gesundheitswissenschaften,
auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs
„Pflege“ (Bachelor of Science, B.Sc.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH
Sedanstr. 22
79098 Freiburg
Telefon: 0761/208533-0
E-Mail: ahpgs@ahpgs.de

Gutachtende

Frau Kristina Bönig, Hebamme am Marienhospital Osnabrück

Frau Prof. Dr. Constanze Eylmann, Evangelische Hochschule Ludwigsburg

Frau Prof. Dr. Susanne Grundke, Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, Saarbrücken

Herr Timo Gottlieb, Frankfurt University of Applied Sciences

Frau Prof. Dr. Christiane Schwarz, Universität zu Lübeck

Herr Frank Stemmler, Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

Vor-Ort-Begutachtung 25.11.2020

Beschlussfassung 25.02.2021

Inhalt

1	Einführung in das Akkreditierungsverfahren	4
2	Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung	6
2.1	Verfahrensbezogene Unterlagen	6
2.2	Studiengangskonzept	7
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs	7
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen	9
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem	11
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen	17
2.3	Studienbedingungen und Qualitätssicherung	17
2.3.1	Personelle Ausstattung	17
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung	18
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang	19
2.4	Institutioneller Kontext	21
3	Gutachten	22
3.1	Vorbemerkung	22
3.2	Eckdaten zum Studiengang	23
3.3	Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden	24
3.3.1	Qualifikationsziele	24
3.3.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem	26
3.3.3	Studiengangskonzept	27
3.3.4	Studierbarkeit	32
3.3.5	Prüfungssystem	34
3.3.6	Studiengangsbezogene Kooperationen	35
3.3.7	Ausstattung	36
3.3.8	Transparenz und Dokumentation	37
3.3.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	38
3.3.10	Studiengänge mit besonderem Profilanpruch	39
3.3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	39
3.4	Zusammenfassende Bewertung	40
4	Beschluss der Akkreditierungskommission	43

1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientieren sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang einschlässiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

I. Antragstellung durch die Hochschule

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gut-

achten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der MSH Medical School Hamburg – University of Applied Sciences and Medical University auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Pfleger“ wurde am 16.06.2020 zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Hebammenkunde“ bei der AHPGS eingereicht. Der Akkreditierungsvertrag zwischen der Hochschule und der AHPGS wurde am 10.11.2017 geschlossen.

Am 23.09.2020 hat die AHPGS der MSH Medical School Hamburg offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Bachelorstudiengangs „Pfleger“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 04.10.2020 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AoF) bei der AHPGS eingetroffen. Die Freigabe des Sachstandsberichts durch die Hochschule erfolgte am 29.10.2020.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Anlage 01	Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pfleger“
Anlage 02	Studienablaufplan
Anlage 03	Modulhandbuch
Anlage 04	Diploma Supplement (engl.)
Anlage 05	Praxisplan
Anlage 06	Kooperationsvertrag mit den Helios Kliniken Schwerin GmbH

Studiengangübergreifende Anlagen:

Anlage A	Grundordnung
Anlage B	Zulassungs- und Auswahlordnung der MSH, Fakultät Gesundheitswissenschaften – Bachelorstudiengänge
Anlage C	Forschungskonzept
Anlage D	Gleichstellungskonzept

Anlage E	Konzept Qualitätsmanagement / Evaluationsordnung
Anlage F	Konzept räumlich-sächliche und IT Ressourcen
Anlage G	Bibliothekskonzept
Anlage H	Musterdienstvertrag für Lehrende
Anlage I	Programm zur Mitarbeiterfortbildung
Anlage J	Berufungsordnung

Der Antrag, die ergänzenden Unterlagen sowie die Erläuterungen der Hochschule bilden die Grundlage für die folgende zusammenfassende Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung. Die Ausführungen enthalten keine Wertung, sondern geben ausschließlich den mit der Hochschule abgestimmten Sachstand wieder.

2.2 Studiengangskonzept

2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	MSH Medical School Hamburg – University of Applied Sciences and Medical University
Fakultät	Gesundheitswissenschaften, Department Pädagogik, Pflege und Gesundheit
Kooperationspartnerinnen	Helios Kliniken Schwerin und deren angeschlossenen Einrichtungen sowie kooperierende Pflegeeinrichtungen
Studiengangstitel	Pflege
Abschlussgrad	Bachelor of Science, B.Sc.
Art des Studiums	Vollzeit
Organisationsstruktur	Im Vollzeitmodell finden die Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 27 Wochenstunden statt. Jedes Semester umfasst in der Regel 12 Wochen Vorlesungszeit zur Theorie und 9 Wochen praktische Anteile (im 6. Semester 8 Wochen und im 7. Semester 7 Wochen praktische Anteile, mit Selbststudienzeit zur Vorbereitung auf die Prüfungen). Die Modulprüfungen werden je nach Prüfungsform parallel zur Lehrveranstaltung abgelegt, am Ende der Lehrveranstaltungen

	oder in der Prüfungszeit.
Regelstudienzeit	sieben Semester in Vollzeit
Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	210 CP
Stunden/CP	30 Stunden/CP
Anzahl der Module	21
Workload Vollzeit	Gesamt: 6.300 Stunden davon Kontaktzeiten: 2.200 Stunden davon Praxis: 2.400 Stunden davon Selbststudium: 1.700 Stunden
CP für das Abschlussmodul	10 CP (8 + 2 Kolloquium)
erstmaliger Beginn des Studiengangs	Wintersemester 2021/2022
Zulassungszeitpunkt	jeweils zum Wintersemester, bei Bedarf auch im Sommersemester
Anzahl der Studienplätze	30 pro Jahr
besondere Zulassungsvoraussetzungen	- Gesundheitliche Eignung - Führungszeugnis - Sprachniveau Deutsch C1
Studiengebühren	VZ: 550 € pro Monat zzgl. Einschreibegebühr 100 €

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Pfleger“ ist ein primärqualifizierender Studiengang, der auf Grundlage des Pflegeberufgesetzes (PflBG) vom 17.07.2017 sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) vom 02.10.2018 konzipiert wurde und die Voraussetzung für das Absolvieren der staatlichen Prüfung erfüllt.

Zur Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen des Pflegeberufgesetzes muss die Hochschule den Studierenden im Bachelorstudiengang „Pfleger“ mindestens den Erwerb und Ablauf der gemäß §§ 37 und 38 PflBG sowie Anlage 5 (zu § 35 Absatz 2, § 36 Absatz 1, § 37 Absatz 1) PflAPrV festgelegten Kompetenzen im Rahmen der hochschulischen Pflegeausbildung ermöglichen. Gemäß § 30 (2) PflAPrV muss der Studiengang insgesamt mindestens

4.600 Stunden umfassen, wovon mindestens 2.100 auf den theoretischen, hochschulischen Anteil und mindestens 2.300 Stunden auf Praxiseinsätze entfallen. Die Ausbildung erfolgt im Wechsel von Lehrveranstaltungen und Praxiseinsätzen. Die Koordination übernimmt die Hochschule. Die Praxiseinsätze des Bachelorstudiengangs, im Umfang von 2.400 Stunden, finden am universitären Campus der MSH an den Helios Kliniken Schwerin und deren angeschlossenen Einrichtungen sowie bei kooperierenden Pflegeeinrichtungen statt. Ein Praxisplan sowie ein Kooperationsvertrag mit den Helios Kliniken Schwerin GmbH, in dem die Eckpunkte der Kooperation geregelt sind, finden sich in den Anlagen 5 und 6.

Die Bachelorurkunde und das Bachelorzeugnis werden durch ein Diploma Supplement ergänzt, welches Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium gibt (vgl. Anlage 4). Informationen über den ggf. durch Anrechnung ersetzten Teil des Studiums, die sich auf den Umfang und die Art der Ersatzleistungen beziehen, werden ebenfalls im Diploma Supplement unter Ziffer 4.6 dokumentiert.

2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen

Die Ziele und das Profil der hochschulischen Pflegeausbildung ergeben sich aus den §§ 5 und 37 des PfIBG in Verbindung mit Anlage 5 der PflAPrV, und sind in § 5 der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Pflege“ definiert:

1. Das primärqualifizierende Pflegestudium befähigt zur unmittelbaren Tätigkeit an zu pflegenden Menschen aller Altersstufen.
2. Das Studium vermittelt gemäß § 5 Absatz 2 PfIBG die für die selbstständige umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik.
3. Das Studium umfasst die in § 5 Absatz 3 PfIBG beschriebenen Kompetenzen der beruflichen Pflegeausbildung.
4. Das Studium befähigt gemäß § 37 Absatz 3 PfIBG darüber hinaus insbesondere

- zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
- vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich-institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
- sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
- sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
- an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs „Pflege“ können primär in den beruflichen Handlungsfeldern der Pflege aber auch wissenschaftlich arbeiten. Einsatzgebiete und Arbeitsfelder ergeben sich beispielsweise in Krankenhäusern/Rehaeinrichtungen, Facharztpraxen, Gesundheitszentren, Altenwohn- und Pflegeheimen, Wohnheimen für Menschen mit Behinderung oder bei ambulanten und sozialen Diensten und Krankenkassen oder Medizinischen Diensten. Mit dem Bachelorstudiengang „Pflege“ erwerben die Studierenden die staatliche Berufszulassung als Pflegefachmann/Pflegefachfrau und qualifizieren sich für weiterführende Masterstudiengänge. Mit der Akademisierung und Zusammenführung der Pflegeberufe wird laut Hochschule ein Prozess fortgeführt, der vom Wissenschaftsrat empfohlen wurde, um dem immer anspruchsvoller werdenden Beruf der Pflege gerecht zu werden und die Studierenden und Fachkräfte weiter zu qualifizieren. Gut qualifizierte Pflegefachkräfte sind auf dem Arbeitsmarkt, laut Hochschule, stark nachgefragt.

2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Der 210 Credits umfassende Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut. Insgesamt sind im Studiengang 21 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Pro Semester werden 30 Credits erworben. Laut AoF 11 sind konkrete Mobilitätsfenster im Studienverlauf nicht vorgesehen. Die Anrechnung von in einem Auslandssemester erworbenen Kompetenzen ist möglich, sofern die kooperierende Hochschule die normativen Vorgaben des PflBG und der PflAPrV erfüllt (AoF 7).

Folgende Module werden angeboten:

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von hochkomplexen Pflegeprozessen			38
M1	Pflege als System	1	5
M2	Pflegeinterventionen und Interventionen zur Förderung der Gesundheit I	2,3	11
M3	Pflegeinterventionen und Interventionen zur Förderung der Gesundheit II	4,5, 6	12
M4	Hochkomplexe Pflegeprozesse – Prozesssteuerung	3	5
M5	Hochkomplexe Pflegeprozesse – Evaluation	5	5
Gestaltung des intra- und interprofessionellen Handelns in unterschiedlichen systemischen Kontexten			31
M6	Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen I	1,2	11
M7	Diagnostische und therapeutische Verfahren I	2	5
M8	Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen II	4	5
M9	Diagnostische und therapeutische Verfahren II	5	5
M10	E-Health und Digitalisierung	7	5
Personen- und situationsorientierte Kommunikation / Reflexion des eigenen Handelns vor dem Hintergrund normativer Vorgaben, wissenschaftlicher Erkenntnisse und berufsethischer Werthaltungen			47
M11	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	1	5
M12	Qualitative und quantitative Forschung im Praxisfeld	6	5
M13	Interdisziplinäre und interprofessionelle Kooperation	3,4	5
M14	Kommunikation und Interaktion	4	5

M15	Professionelles Pflegehandeln	3	5
M16	Fallverstehen und Lösungsorientierung	5	5
M17	Ethik als Reflexionstheorie	1,2	5
M18	Gesellschaft, Recht und Gesundheitsökonomie	6	6
M19	Qualität und Qualitätsentwicklung	6,7	6
Transfer gewonnener Erkenntnisse			10
M20	Bachelorarbeit mit Colloquium	7	10
Anwendung und Entwicklung in der beruflichen Praxis			84
M21	Praktika	1-7	84
Gesamt			210

Tabelle 2: Modulübersicht

Im Modulhandbuch (Anlage 3) werden die Modultitel, die Anforderungen im Handlungsfeld, die Modulverantwortlichen, die Dauer und Häufigkeit der Module, die Art der Lehrveranstaltung und die Verwendbarkeit des Moduls genannt. Es werden Angaben zu den Inhalten des Moduls, zu den Qualifikationszielen und zu dem angestrebten Kompetenzerwerb gemacht. Darüber hinaus werden der Workload, die Kontaktzeit und das Selbststudium ausgewiesen. Außerdem beinhalten die Modulbeschreibungen die zu vergebenden ECTS, die Lernformen und die jeweilige Prüfungsform sowie Empfehlungen für fachbezogene Grundlagenliteratur.

Laut Studienverlaufsplan (Anlage 2) umfasst jedes Semester in der Regel 12 Wochen Vorlesungszeit zur Theorie und anschließend 9 Wochen praktische Anteile (im 6. Semester 8 Wochen und im 7. Semester 7 Wochen praktische Anteile, mit Selbststudienzeit zur Vorbereitung auf die Prüfungen). Die Modulprüfungen werden je nach Prüfungsform parallel zur Lehrveranstaltung abgelegt, am Ende der Lehrveranstaltungen oder in der Prüfungszeit.

Das Profil des Bachelorstudiengangs „Pflege“ wird bestimmt durch die Kompetenzbereiche 1 bis 5 gemäß Anlage 5 der PfiAPrV.

Dabei sind im Curriculum Theorie und Praxis eng miteinander verzahnt. Die Handlungskompetenzen werden in den folgenden Handlungsfeldern vermittelt:

- *Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von hochkomplexen Pflegeprozessen.*

- *Gestaltung des intra- und interprofessionellen Handelns in unterschiedlichen systemischen Kontexten.*
- *Personen- und situationsorientierte Kommunikation / Reflexion des eigenen Handelns vor dem Hintergrund normativer Vorgaben, wissenschaftlicher Erkenntnisse und berufsethischer Werthaltungen.*
- *Transfer gewonnener Erkenntnisse.*
- *Anwendung und Entwicklung in der beruflichen Praxis.*

Im ersten Handlungsfeld lernen die Studierenden auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Methoden, Theorien und Forschungsergebnisse den individuellen Pflegebedarf, potentielle Risiken und Gesundheitsgefährdungen in komplexen und hochkomplexen akuten und dauerhaften Pflegesituationen zu erheben und zu beurteilen. Dabei nutzen sie spezifische wissenschaftsorientierte Assessmentverfahren. Unter Berücksichtigung von wissenschaftlich fundierten Ansätzen der Gesundheitsförderung, Prävention und Kuration lernen die Studierenden Pflegeprozesse bei Menschen mit besonderen gesundheitlichen Problemlagen, bei Menschen in hochbelasteten und kritischen Lebens- und Pflegesituationen auch bei hochkomplexen Pflegebedarfen, spezifischen Klienten/innengruppen und besonderen Verlaufsdynamiken wissenschafts-basiert, fallorientiert und auf Basis eines vertieften pflege- und bezugswissenschaftlichen Wissens, *zu planen, zu organisieren, zu gestalten, durchzuführen, zu steuern und zu evaluieren.*

Zur Gestaltung des intra- und interprofessionellen Handelns in unterschiedlichen systemischen Kontexten erarbeiten sich die Studierenden auf der Basis gesicherter naturwissenschaftlicher Forschungsergebnisse und vertieften forschungs-basierten Wissens über diagnostische und therapeutische Verfahren Fähigkeiten, zur eigenständigen Durchführung ärztlicher Anordnungen und Maßnahmen der Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation, entsprechend den rechtlichen Bestimmungen.

Zur personen- und situationsorientierten Kommunikation sowie zur Reflexion des eigenen Handelns vor dem Hintergrund normativer Vorgaben, wissenschaftlicher Erkenntnisse und berufsethischer Werthaltungen erlangen die Studierenden ein vertieftes und kritisches pflege- und bezugswissenschaftliches Wissen in hochkomplexen Kommunikations-, Interaktions- und Beratungssituationen. Sie lernen Kommunikations-, Interaktions- und Beratungsprozesse in der Pflegepraxis auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Me-

thoden sowie unter ethischen Gesichtspunkten kritisch zu analysieren, zu reflektieren und zu evaluieren. Beratungs- und Schulungskonzepte werden auf der Basis gesicherter Forschungsergebnisse konzipiert, gestaltet und evaluiert. Darüber hinaus tragen auch wissenschaftlich begründete rechtliche, ökonomische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen sowie Verfahren des Qualitätsmanagements und der Qualitätsentwicklung zur Entwicklung, Implementierung und Evaluation von wissenschaftsbasierten oder -orientierten innovativen Ansätzen zu gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen und zur Pflege- und Versorgungsqualität bei.

Die Anwendung und weitere Entwicklung von Erkenntnissen findet in den studienbegleitenden Praxiseinsätzen im Umfang von 2.400 Stunden im beruflichen Handlungsfeld statt. Zur Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen des Pflegeberufgesetzes muss die Hochschule den Studierenden im Bachelorstudiengang „Pflege“ mindestens den Erwerb und Ablauf der gemäß den §§ 37 und 38 PflBG sowie den in Anlage 5, der PflAPrV (zu § 35 Absatz 2, § 36 Absatz 1, § 37 Absatz 1), festgelegten Kompetenzen im Rahmen der hochschulischen Pflegeausbildung ermöglichen. Die Einrichtungen der Praxiseinsätze im Umfang von mindestens 2.300 Stunden sind im § 7 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes geregelt. Mindestens jeweils 400 der auf die Praxiseinsätze entfallenden Stunden sind demnach in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen und der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege durchzuführen (Vgl. auch Modulhandbuch, Anlage 3). Die Praxiseinsätze finden am universitären Campus der MSH an den Helios Kliniken Schwerin und deren angeschlossenen Einrichtungen sowie bei kooperierenden Pflegeeinrichtungen statt. Der Entwurf des Kooperationsvertrages mit den Helios Kliniken Schwerin GmbH, in dem die Eckpunkte der Kooperation geregelt sind, sowie ein Praxisplan finden sich in den Anlagen 5 und 6. Zum Nachweis über die geleisteten Praxiseinsätze nutzt die Hochschule, laut AoF 4, den Musterentwurf zum Ausbildungsnachweis, den das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) unter Beteiligung der Fachkommission nach § 53 Pflegeberufgesetz erarbeitet hat. Am Ende des Praxiseinsatzes stellt die Einrichtung die Bescheinigung über die Erfüllung des Praxisplans sowie Fehlzeiten aus.

In den Kooperationsverträgen werden vor allem Regelungen in Bezug auf Zielsetzung und Kooperationspartner/innen, Zusammenarbeit, Ausbildungsangebot und -kapazitäten, Planung und Sicherstellung des Studiums, Praxisanleitung

und Praxisbegleitung, Rahmenbedingungen und Kosten getroffen (vgl. auch AoF 2). Praxisbezogene Projekte im Rahmen der Lehrveranstaltungen stellen eine Praxisanbindung bei gleichzeitig hoher Forschungsorientierung her. Laut Hochschule spielt die angewandte Forschung im Studiengang eine zentrale Rolle. Dies kommt zum einen besonders in den Modulen mit direktem Forschungsbezug wie den „Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens“ (M11) oder im Modul „Qualitative und quantitative Forschung im Praxisfeld“ zum Tragen (M12). Die Bachelorarbeit und das Kolloquium bilden den wissenschaftlichen Abschluss des Studiums und dienen dem Transfer gewonnener Erkenntnisse. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen kann ein anschließendes Masterstudium angestrebt werden.

Die Modulprüfungen in den einzelnen Modulen werden je nach Prüfungsform studienbegleitend abgelegt. Jedes Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab. Regelungen zu den Prüfungen und zur Abschlussarbeit finden sich in der Studien- und Prüfungsordnung (Anlage 1). Laut § 10 „Prüfungsausschuss“ gibt es in der Fakultät Gesundheitswissenschaften für Bachelorstudiengänge einen Zentralen Prüfungsausschuss (ZPA) der für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen zuständig ist. Gemäß § 33 Studien- und Prüfungsordnung und § 33 PflAPrV gibt es einen Prüfungsausschuss „Pflege“ (PAP), der für die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung zuständig ist. Im PAP ist auch die zuständige Behörde vertreten. Die erfolgreich absolvierten Modulprüfungen bilden die Zulassungsvoraussetzung für das Ablegen der staatlichen Prüfung. Näheres regelt Abschnitt 3: „Staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung“ in der Studien- und Prüfungsordnung (Anlage 1).

Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen laut § 23 der Studien- und Prüfungsordnung zweimal wiederholt werden, die staatlichen Prüfungen laut § 40 der Studien- und Prüfungsordnung einmal. Die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienmodulen und Studienzeiten gemäß der Lissabon-Konvention sowie die Anerkennung außerhochschulisch erworbener Leistungen ist in § 9 geregelt (vgl. Anlage 1). Die Nachteilsausgleichsregelungen finden sich im Gleichstellungskonzept (Anlage D) und in der Studien- und Prüfungsordnung § 12, § 15, § 20 und § 21.

Die Umrechnung der Noten in die ECTS-Grade ist unter § 19 Absatz 4 in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt (Anlage 1).

Employabilität, „die Fähigkeiten, sich auf die beruflichen Anforderungen einzustellen, sich kontinuierlich neues Wissen selbständig zu erarbeiten und über persönlichkeitsunterstützende Instrumente zu verfügen“, wird als zentrales Bildungsziel der Hochschule benannt (Antrag 1.2.4). Über die didaktischen Konzepte werden Fachkompetenz (Wissen und Fähigkeiten) und Personale Kompetenz (Sozialkompetenz und Selbstständigkeit) miteinander verschränkt. Ebenso wird der Anspruch einer kritisch-konstruktiven Bildung verfolgt. Hierzu setzt die MSH auf methodische Vielfalt. Verschiedene Lehrmethoden kommen zum Einsatz. Eine Zuordnung der geplanten Lehrmethoden ist dem Modulhandbuch (Anlage 3) zu entnehmen.

Mit dem Campus-Management-System TraiNex steht Studierenden und Lehrenden ein virtueller Campus zur Verfügung, der Ressourcen bereitstellt, um eine Integration von computergestütztem und webbasiertem Training in das klassische Selbststudium und Präsenzstudium zu ermöglichen. Mit einem Mix traditioneller nichtelektronischer und neuer elektronischer Lehr- und Lernformen möchte die MSH ein ganzheitliches Lehrkonzept gewährleisten (Antrag 1.2.5).

Auslandsaufenthalte im Studium werden gefördert. Bei der Gestaltung eines Auslandsaufenthaltes erhalten die Studierenden Unterstützung durch das Career Center, das Praktikumsbüro und das International Office.

Im Bereich Forschung hat die MSH für sich interdisziplinäre Forschungscluster gebildet. Die Forschungscluster haben sowohl eine inhaltliche als auch eine organisatorisch-strukturelle Dimension. Die Forschungsthemen an der MSH generieren sich aus aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen und gesundheitsbezogenen Fragestellungen, werden von wissenschaftlichen Diskursen der einzelnen Fachdisziplinen gespeist und nicht zuletzt personell im Profil der an der Hochschule angebotenen Studiengänge verankert. Das Profil der Forschungscluster sowie die aktuellen Forschungsprojekte sind im Forschungskonzept beschrieben (Anlage C). Sie werden in Verbindung mit dem Staatsexamensstudiengang Humanmedizin am Gesundheitscampus Hamburg und am universitären Campus der MSH an den Helios Kliniken Schwerin weiterentwickelt und ausgebaut. Mit dem angestrebten Profil des Bachelorstudiengangs ist laut Hochschule zugleich verbunden, mittelfristig auch neue Forschungsvorhaben und Ideen im Bereich der Pflege auf den Weg zu bringen.

Die Hochschule sieht Gleichstellung als umfassende Querschnittsaufgabe in Forschung, Lehre und Studium sowie auf allen Entscheidungsebenen. Zur Sicherung der Chancengleichheit werden vielfältige Unterstützungs- und Beratungsangebote wie Qualifikationsprogramme, interne Zielvereinbarungen oder Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Studium und Familie geschaffen (Näheres findet sich im Gleichstellungskonzept, Anlage D).

2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen und das Auswahlverfahren zum Bachelorstudiengang sind in der Studien- und Prüfungsordnung unter § 2 (Anlage 1) und in der Zulassungs- und Auswahlordnung (Anlage B) geregelt.

Zum Bachelorstudiengang kann zugelassen werden, wer über folgenden Voraussetzungen verfügt:

- Berechtigung zum Studium in Bachelorstudiengängen gemäß § 37 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG),
- Besonderer Zugang für Berufstätige (§ 38 HmbHG),
- Sprachniveau Deutsch C1, eine gesundheitliche Eignung für die Berufsausübung (Nachweis durch ein Gesundheitszeugnis) und ein polizeiliches Führungszeugnis.

Zusätzlich wird mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Aufnahmegespräch geführt. Die Rahmenbedingungen für das Verfahren der Zulassung und das Auswahlverfahren sind in der Zulassungs- und Auswahlordnung (vgl. Anlage B) in § 5 und § 6 dargelegt.

2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung

2.3.1 Personelle Ausstattung

Der Aufwuchsplan für den Bachelorstudiengang „Pflege“ als Vollzeitmodell sieht für den Start des Studiengangs zwei 0,5 VZÄ Professuren mit pflegewissenschaftlicher Qualifikation sowie sozialwissenschaftlicher Qualifikation und für die folgenden beiden Jahren zwei weitere 0,5 VZÄ Professuren vor. Im Rahmen der Einhaltung der Vorgaben des Anerkennungsbescheides der Fakultät Gesundheitswissenschaften werden mindestens 50 % der Lehrnachfragen von fest angestelltem, professoralen Lehrpersonal abgedeckt. Die weitere Lehre erfolgt über wissenschaftlich Mitarbeitende und Lehrbeauftragte. Die

Betreuungsrelation des Studiengangs liegt bei Vollaustattung (Anzahl Vollzeitdeputate der hauptamtlich Lehrenden zu Gesamtzahl aller Studierenden im Studiengang) i.d.R. bei 1:30.

Freie Stellen werden über ein ordnungsgemäßes Berufungsverfahren ausgeschrieben (Anlage J). Unter Anlage H findet sich der Mustervertrag für Professorinnen und Professoren. Die MSH unterstützt die Professionalisierung ihrer Lehrenden durch wissenschaftliche Weiterbildungen mit Schwerpunkt im Bereich der hochschuldidaktischen Qualifizierung. Die Lehrenden werden dabei unterstützt, ihre Kompetenzen in der Lehre weiter zu entwickeln und auszubauen. Dies soll abgesehen von professionellen (externen) Weiterbildungen auch durch den intensiven Austausch der Lehrenden untereinander geschehen. An der MSH Medical School Hamburg wurde ein Programm zur Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterweiterbildung aufgelegt (vgl. Anlage I).

Anteilig kann der Studiengang darüber hinaus zusätzlich auf 23 VZÄ wissenschaftliche Mitarbeitende mit dem Schwerpunkt Wissenschaftsmanagement und auf 48 VZÄ nicht-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie 37 studentischen Hilfskräfte zurückgreifen.

2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

Dem Antrag ist eine Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung beigefügt.

Die verschiedenen Standorte der MSH Medical School Hamburg umfassen mehr als 13.500 qm ausgestattete Seminar- und Praxisräume. Seit dem Wintersemester 2019 ist der zusätzliche universitäre Campus der MSH an den Helios Kliniken Schwerin in Verbindung mit dem Staatsexamensstudiengang Humanmedizin im Aufbau. In die MSH integriert sind verschiedene Institute und Ambulanzen; u.a. die Psychotherapeutische Hochschulambulanz, das HafenCity Institut für Psychotherapie und das HafenCity Institut für Systemische Ausbildung.

Kernstück der IT-Infrastruktur im Bereich der Lehre und in der Verwaltung ist der „Virtual Campus“ der MSH Medical School Hamburg, der auf der Basis des Campus-Management-Systems „TraiNex“ betrieben wird. Den Studierenden des zu akkreditierenden Studiengangs steht dabei ein geschlossener Bereich im Internet zur Verfügung. Der Zugriff auf den Virtual Campus ist jederzeit auch von extern möglich. Der Virtual Campus bietet den Studierenden die

Möglichkeit, sich direkt mit ihren Lehrenden, ihren Kommilitoninnen und Kommilitonen, dem Hochschulmanagement und dem Prüfungsbüro in Verbindung zu setzen. Aufbereitete Literatur und Unterrichtsmaterialien können im Archiv recherchiert werden. Studentische Arbeitsgruppen haben eigene Verzeichnisse zur gemeinsamen Dateiverwaltung im Rahmen von Projektarbeiten.

Die MSH Medical School Hamburg verfügt über eine „wissenschaftliche Fachbibliothek ohne Archivierungsauftrag“. Die Bestände sind als Freihandbibliothek aufgestellt. Der Bestand für den regulären Studienbetrieb beläuft sich derzeit auf ca. 12.000 Medien. Die Studierenden haben Zugriff auf Datenbanken und Testverfahren (Anlage G).

Zudem greift die Bibliothek auf Literaturbestände von Kooperationspartner/innen aus dem eigenen Hochschulverbund zurück. Die Studierenden und Lehrenden der MSH haben weiterhin die Möglichkeit, alle wissenschaftlichen Bibliotheken Hamburgs zu nutzen. Anfallende Nutzungsgebühren werden von der MSH erstattet. Die Kooperationen mit wissenschaftlichen Bibliotheken und die Öffnungszeiten der Bibliothek sowie der Bestand und die geplante Entwicklung der Testverfahren, Fachdatenbanken und Fachzeitschriften der Hochschulbibliothek werden ausführlich im Bibliothekskonzept dargestellt (Anlage G).

2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang

Um die eigenen Qualitätsansprüche umzusetzen, wurde ein Qualitätsmanagementsystem etabliert, welches sich an den Kriterien der EFQM (European Foundation for Quality Management) orientiert und laufend weiterentwickelt wird.

In ihrem Konzept zum Qualitätsmanagement (Anlage E) beschreibt die Hochschule in allen Dimensionen des EFQM-Modells die Bestandteile und Maßnahmen, die zur Zielerreichung der Qualitätsziele geplant sind. Verantwortlich für das Qualitätsmanagement und die Formulierung der Strategie und der Ziele ist das Rektorat. Angestrebt wird, alle Verantwortlichen der Hochschule und auch die Studierenden auf allen Ebenen in qualitätssichernde Prozesse einzubinden.

Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung werden gemäß dem PDCA-Zyklus (Plan-Do-Check-Act) geplant, evaluiert und dokumentiert. Selbstbewertungsworkshops sowie Qualitätszirkel finden regelmäßig statt.

Um mit Hilfe der Rückmeldung von Studierenden Verbesserungspotenziale zu erkennen, werden verschiedene Evaluationsinstrumente zur Qualitätssicherung eingesetzt (siehe Anlage E). Bezogen auf die Lehrveranstaltungen werden summative und in der Semestermitte formative Evaluationen durchgeführt. Bei den formativen Evaluationen können die von den Studierenden eingebrachten Kritikpunkte direkt besprochen und ggf. verbessert werden. Die jährlichen Evaluierungsberichte stellen die Ergebnisse der Evaluationen von Studium, Lehre, Workload, Praktikum und Verbleib der Absolventinnen und Absolventen semesterweise und studiengangspezifisch dar. Dazu zählen auch sogenannte Wirksamkeitstabellen, die die konkreten Maßnahmen und Veränderungen für ermittelte Qualitätsdefizite zeigen. Den Studierenden wird eine Kurzversion der Ergebnisse im Intranet TraiNex präsentiert. Statistische Daten zum Studiengang wie Interessierten- und Anmeldezahlen, Abbrecherinnen und Abbrecher sowie Absolventinnen und Absolventen werden erfasst.

Alle in der Lehre Tätigen unterstützt der Leitfaden für Lehrende. Um die Qualität der Lehre zu gewährleisten, wird den Lehrenden ein Programm zur Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angeboten (Anlage I).

Die Homepage der MSH gibt Studieninteressierten einen Überblick über die Studienmöglichkeiten an der MSH Medical School Hamburg. Für jeden Studiengang gibt es ein Informationsblatt. Ebenso werden zu jedem neuen Semesterbeginn Print-Broschüren am Campus der MSH für die Studierenden bzw. Interessierten zugänglich gemacht.

Das Betreuungsangebot der Hochschule für die Studierenden umfasst, neben individueller Beratung, mehrere Einrichtungen und Instrumente. Dazu gehören unter anderem der Studierendenservice und das Career Center mit integriertem International Office, um die Schnittstelle zwischen Studium und Beruf zu gestalten. Das Career Center bietet eine Auswahl freiwilliger Kurse, Seminare und Workshops zur Ausbildung von Sozial-, Schlüssel- und Methodenkompetenzen an. Alle Kurse werden studiengangübergreifend angeboten und stehen Studierenden der Bachelor- und Masterstudiengänge offen. Die Studierenden sollen so unterschiedliche Fachtraditionen kennenlernen und sich interdisziplinär mit zentralen Fragen des wissenschaftlichen Arbeitens und berufsfeldübergreifenden Kompetenzen auseinandersetzen (vgl. auch Modulhandbuch, Anlage 3). Das Kursprogramm des MSH Career Center ist auf der Homepage einsehbar.

Die Informationen zum Thema Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderung oder chronisch Kranke sowie ausländische Studierende und Personen mit Migrationshintergrund sind im Antrag zusammengefasst und im Gleichstellungskonzept beschrieben. Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit sind ebenfalls im Gleichstellungskonzept dargestellt (Anlage D).

2.4 Institutioneller Kontext

Die MSH Medical School Hamburg ist eine seit dem 10.11.2009 staatlich anerkannte, private Hochschule für Gesundheit und Medizin mit Sitz in der HafenCity in Hamburg. Die Hochschule verfügt über vier Fakultäten, die stark anwendungsorientierten Fakultäten Gesundheitswissenschaften und Art, Health and Social Science mit dem Status einer Fachhochschule sowie die Fakultäten Humanwissenschaften und Medizin mit hohem Wissenschaftsbezug, hoher Methodenorientierung und universitärem Status. Der Bachelorstudiengang ist an der Fakultät Gesundheitswissenschaften angesiedelt und am Department Pädagogik, Pflege und Gesundheit institutionell verankert.

An der Fakultät studieren aktuell 568 Studierende in acht Bachelorstudiengängen und zwei Masterstudiengängen (Stand: Sommersemester 2020).

Die institutionelle Struktur der Hochschule ist im Antrag skizziert. Das Profil, Leitbild, Organigramm, die Biografien der Hochschulleitung sowie des wissenschaftlichen Lehrpersonals (einschließlich Lehrtätigkeit und Publikationen) sind auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht.

3 Gutachten

3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der MSH Medical School Hamburg – University of Applied Sciences and Medical University zur Akkreditierung eingereichten Bachelorstudiengangs „Pflege“ (Vollzeit) fand am 25.11.2020 gemeinsam mit der Begutachtung des Bachelorstudiengangs „Hebammenkunde“ statt. Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

als Vertreterinnen der Hochschulen:

Frau Prof. Dr. Constanze Eylmann, Evangelische Hochschule Ludwigsburg

Frau Prof. Dr. Susanne Grundke, Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, Saarbrücken

Frau Prof. Dr. Christiane Schwarz, Universität zu Lübeck

als Vertreterin und Vertreter der Berufspraxis:

Frau Kristina Bönig, Hebamme am Marienhospital, Osnabrück

Herr Frank Stemmler, Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

als Vertreter der Studierenden:

Herr Timo Gottlieb, Frankfurt University of Applied Sciences

Das Verfahren wurde von vier Vertreterinnen der Behörde für Gesundheit- und Verbraucherschutz (BGV) Hamburg als Expertinnen für die berufsrechtliche Zusatzfeststellung mit beratender Funktion begleitet.

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzepts und der Plausibi-

lität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangs, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangsbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

3.2 Eckdaten zum Studiengang

Der von der MSH Medical School Hamburg – University of Applied Sciences and Medical University, Fakultät Gesundheitswissenschaften, angebotene primärqualifizierende Studiengang „Pflege“ ist ein Bachelorstudiengang, in dem insgesamt 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein sieben Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 2.200 Stunden Präsenzstudium, 2.400 Stunden Praxis und 1.700 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 21 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen. Neben dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss umfasst das Studium eine staatliche Abschlussprüfung zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ mit dem akademischen Grad.

Diese wird im letzten Studiensemester durchgeführt. Zugangsvoraussetzung ist die Berechtigung zum Studium in Bachelorstudiengängen gemäß § 37 und § 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG). Zusätzlich wird die gesundheitliche Eignung für die Berufsausübung (Nachweis durch Gesundheitszeugnis), ein polizeiliches Führungszeugnis sowie Kenntnisse der deutschen Sprache gefordert. Die Hochschule schließt Kooperationsvereinbarungen mit den verantwortlichen Praxiseinrichtungen, um die Durchführung des Studiums sicherzustellen (§ 38 Abs. 4 Pflegeberufegesetz). Dem Studiengang stehen insgesamt 30 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden soll im Wintersemester 2021/2022 erfolgen. Es werden Studiengebühren erhoben.

3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden

Die Gruppe der Gutachtenden traf sich am 24.11.2020 zu einer virtuellen Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 25.11.2020 wurde ebenfalls virtuell durchgeführt. Die Gutachterinnen und Gutachter wurden von Mitarbeiterinnen der zuständigen Landesbehörde und der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung, mit Vertreterinnen und Vertretern der Fakultät und des Departments, den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit einer Gruppe von Studierenden der Humanmedizin, der Masterstudiengänge „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ und „Gesundheits- und Pflegepädagogik“ und des Bachelorstudiengangs „Rescue Management“. Zudem waren die Verantwortlichen des Kooperationspartners, den Helios Kliniken Schwerin, anwesend.

3.3.1 Qualifikationsziele

Die MSH Medical School Hamburg – University of Applied Sciences and Medical University (MSH) legt vor Ort dar, dass sie seit ihrer Gründung im Jahr 2009 ein transdisziplinäres Hochschulkonzept mit dem Ziel verfolgt, unterschiedliche Studiengänge im Gesundheitsbereich anzubieten. Die Hochschule verfügt über vier Fakultäten, die stark anwendungsorientierten Fakultäten

Gesundheitswissenschaften und Art, Health and Social Science mit dem Status einer Fachhochschule sowie die Fakultäten Humanwissenschaften und Medizin mit hohem Wissenschaftsbezug, hoher Methodenorientierung und universitärem Status. Seit dem Wintersemester 2019 bietet die Hochschule, in Kooperation mit den Helios Kliniken Schwerin als klinischem Partner, einen Studiengang „Humanmedizin“ an. Die berufspraktischen Lehrveranstaltungen und die Praxiseinsätze im Bachelorstudiengang „Pfleger“ finden ebenfalls zu einem großen Teil am universitären Campus der MSH an den Helios Kliniken Schwerin und deren angeschlossenen Einrichtungen statt. Da das Forschungscluster im Medizinbereich momentan noch aufgebaut wird, besteht für die unterschiedlichen Berufsgruppen die Chance, gemeinsame Forschungsthemen zu etablieren. Gemeinsamer Bezugspunkt ist dabei die International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF). Der Studiengang ist laut Hochschule bewusst an der Fakultät Gesundheitswissenschaften und nicht an der Fakultät Humanwissenschaft angesiedelt, um auch Interessentinnen und Interessenten mit Fachhochschulreife und damit einer zwölfjährigen Schulbildung dieses Studium zu ermöglichen.

Die Gutachterinnen und Gutachter bewerten das interdisziplinäre Konzept der Hochschule, das die Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten, Pflegenden und Hebammen auf einem gemeinsamen Campus vorsieht, als zukunftsweisend und sehen darin eine große Chance für die akademisierten Gesundheitsberufe in der Region. Sie bestärken die Hochschule darin, am gemeinsamen Campus übergreifende Forschungsvorhaben zu etablieren und den Austausch zwischen den Gesundheitsberufen zu fördern.

Der Bachelorstudiengang „Pfleger“ vermittelt die für die selbstständige umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik. Das berücksichtigt neben der Krankenpflege auch die besonderen Anforderungen an die Pflege von Kindern und Jugendlichen sowie alten und hochbetagten Menschen in den unterschiedlichen Versorgungssituationen.

Die Ziele und das Profil des Bachelorstudiengangs ergeben sich aus den §§ 5 und 37 des PflBG in Verbindung mit Anlage 5 der PflAPrV. Sie sind in § 5 der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Pfleger“ der MSH definiert. Neben dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erwer-

ben die Studierenden gleichzeitig die staatliche Berufszulassung als Pflegefachmann/Pflegefachfrau und qualifizieren sich für weiterführende Masterstudiengänge. Ein konsekutiver Masterstudiengang an der MSH wird langfristig angedacht. Perspektivisch strebt die MSH auch ein eigenes Promotionsrecht an.

Die im Antrag beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolventen und Absolventinnen entsprechen laut Gutachtenden den Erwartungen an einen primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Pflege“. Sie bilden im Wesentlichen die im Pflegeberufegesetz (PflBG) sowie in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) geforderten Inhalte des Studiums ab.

Die Qualifikationsziele umfassen sowohl fachliche Aspekte als auch die wissenschaftliche Befähigung. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsentwicklung und die Entwicklung gesellschaftlichen Engagements werden nach Auskunft der Studierenden an der Hochschule umgesetzt. Die Gutachterinnen und Gutachter schätzen grundsätzlich die Qualifikationsziele als adäquat ein und kommen zu der Einschätzung, dass der Studiengang zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit befähigt. Sie sind allerdings der Ansicht, dass die in den einzelnen Modulen vermittelten und im Modulhandbuch beschriebenen Inhalte noch überarbeitet werden müssen, um die fachlichen Qualifikationsziele zu erreichen (vgl. Kriterium 3). Das überarbeitete Modulhandbuch hat die Hochschule im Nachgang zu Begutachtung am 03.02.2021 eingereicht. Die beruflichen Perspektiven für Pflegekräfte mit einer akademischen Ausbildung schätzen die Gutachterinnen und Gutachter als sehr gut ein.

Nach Auffassung der Gutachterinnen und Gutachter sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Bachelorstudiengang „Pflege“ soll ab dem Wintersemester 2021/2022 als primärqualifizierender Vollzeitstudiengang angeboten werden. Der Studiengang ist vollständig modularisiert und die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Im Studiengang sind 21 Module vorgesehen, die jeweils einen Umfang von fünf bis 12 CP aufweisen und alle absolviert werden müssen. Eine Ausnahme bildet das Praxismodul 21, welches mit 84 CP den

praktischen Teil des Studiums abbildet. Die Praxisphase mit 2.400 Stunden begleitet das gesamte Studium und erfüllt das nach § 30 Abs. 2 PflAPrV geforderte Kontingent von mindestens 2.300 Stunden Praxiseinsätze. Aus Sicht der Gutachtenden sind die für die staatliche Anerkennung notwendigen Bedingungen bezüglich der zu leistenden Praxis- und Theoriestunden im Curriculum verankert. Das Modul 21 „Praktika“ muss allerdings nach Ansicht der Gutachtenden als Praxiscurriculum deutlich ausdifferenziert werden (vgl. Kriterium 3). Mobilitätsfenster sind grundsätzlich gegeben. Für die Bachelorarbeit (8 CP) einschließlich begleitender Veranstaltungen (2 CP) werden insgesamt 10 CP vergeben. Alle Module, mit Ausnahme des Moduls 21, werden innerhalb von ein bis drei Semestern (M 3) absolviert. Pro Semester ist ein Workload von 30 CP vorgesehen. Der Bachelorstudiengang wird mit dem Abschlussgrad Bachelor of Science (B.Sc.) abgeschlossen.

Der Studiengang entspricht nach Auffassung der Gutachterinnen und Gutachter (1) den Anforderungen des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ vom 16.02.2017, (2) den Anforderungen der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ vom 10.10.2003 in der derzeit gültigen Fassung, (3) den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie (4) der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.

Nach Auffassung der Gutachterinnen und Gutachter sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.3 Studiengangskonzept

Zur Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen des Pflegeberufgesetzes muss die Hochschule den Studierenden im Bachelorstudiengang „Pflege“ mindestens den Erwerb und Ablauf der gemäß den §§ 37 und 38 PfIBG sowie den in Anlage 5, der PflAPrV (zu § 35 Absatz 2, § 36 Absatz 1, § 37 Absatz 1), festgelegten Kompetenzen im Rahmen der hochschulischen Pflegeausbildung ermöglichen. Die Praxiseinsätze im Umfang von mindestens 2.300 Stunden sind im § 30 Absatz 2 geregelt. Die Studierenden der MSH haben während der gesamten Praxiseinsätze den Status „Studierende im Praktikum (SiP)“. Das Konzept des Bachelorstudiengangs erfüllt die hier festgelegten Mindestanforderungen, sowohl an die hochschulische Lehre (126 ECTS, entsprechender Arbeitsaufwand 3.780 Stunden) als auch an die berufsprakti-

schen Einsätze (84 ECTS, entsprechender Arbeitsaufwand 2.520 Stunden, davon 120 Stunden Selbstlernzeit).

Das Konzept umfasst laut Hochschule die Vermittlung von zentralen Anforderungen in folgenden Handlungsfeldern, wobei Theorie und Praxis immer eng verzahnt sind:

- Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von hochkomplexen Pflegeprozessen.
- Gestaltung des intra- und interprofessionellen Handelns in unterschiedlichen systemischen Kontexten.
- Personen- und situationsorientierte Kommunikation / Reflexion des eigenen Handelns vor dem Hintergrund normativer Vorgaben, wissenschaftlicher Erkenntnisse und berufsethischer Werthaltungen.
- Transfer gewonnener Erkenntnisse.
- Anwendung und Entwicklung in der beruflichen Praxis.

Die Gutachtenden können anhand des Modulhandbuchs nur bedingt die in den genannten Handlungsfeldern zu vermittelnden Kompetenzen, die für die selbständige und umfassende Pfl egetätigkeit im akut- und langzeitstationären sowie ambulanten Versorgungsbereich erforderlich sind, in der notwendigen Breite nachvollziehen. Das liegt unter anderem daran, dass, ihrer Meinung nach, das Praxiscurriculum, welches im Modul 21 „Praktika“ dargestellt wird, nicht ausreichend inhaltlich und zeitlich ausdifferenziert und mittels Spiralcurriculum eine konsekutive Vertiefung berufsfeldbezogener Lehr-/Lerninhalte ausweist. Auch wenn der Inhalt der Praxiseinsätze von den gesetzlichen Vorgaben weitgehend vorgegeben ist, sollten sowohl die Inhalte als auch die Verzahnung zwischen Theorie und Praxis, auch im Zeitverlauf, klarer dargestellt werden. Laut Studiengangskonzept umfasst jedes Semester in der Regel 12 Wochen Vorlesungszeit zur Theorie und neun Wochen praktische Anteile (im 6. Semester acht Wochen und im 7. Semester sieben Wochen praktische Anteile, mit Selbststudienzeit zur Vorbereitung auf die Prüfungen). Die Praxiseinsätze sind auf die in § 7 Absatz 1 PfIBG und § 30 PfiAPrV ausgewiesenen Einsatzbereiche verteilt. Die Praxis setzt dabei auf die in der Theorie vermittelten Inhalte auf. Für die Praxisanleitungen in den Einrichtungen stellt sich von daher vor jeder Praxisphase die Frage, auf welche theoretischen Voraussetzungen kann die Praxis aufbauen. Dazu bedarf es einer engeren konzeptionellen Verknüp-

fung zwischen Theorie und Praxis sowie einer konkreteren Darstellung der theoretischen und praktischen Lerninhalte und -ziele bezogen auf das jeweilige Semester.

Zudem vermissen die Gutachterinnen und Gutachter unter anderem im hochschulischen Teil des Studiengangskonzeptes die Darstellung der Vermittlung von wesentlichen theoretischen und fachpraktischen Grundlagen zur Ausübung der Pfl egetätigkeit, die sich darüber hinaus auch in ihrem Wissenschaftsbezug auf Bachelorniveau befinden. Anzuraten ist, dass insbesondere Lehrinhalte zur Krankheitslehre sowie zur Grund- und Behandlungspflege mit deren pfl egetheoretischen Grundlagen gleichmäßig über die Module des gesamten Studiums vermittelt und mittels Spiralcurriculum vertieft werden. Als Beispiele werden hier Themen genannt wie: Unterstützung der Selbstpflegekompetenzen bei alltäglichen Aktivitäten in der Lebenswelt; Pflege bei Menschen mit speziellen Pflegeanlässen (wie Erkrankungen, Verletzungen, Behinderungen; Alter); instrumentelle, evidenzbasierte Pfl egetechniken und -maßnahmen (wie Sonden; Katheter, Verbände, Injektionen etc.). Unterstützung bei der Mobilität (Kinästetik, Bobath) oder auch Pflege bei Menschen mit Herz- Kreislaufkrankungen, Pflege bei Menschen mit chronischen Erkrankungen, Pflege bei Menschen mit neurologischen Erkrankungen (z.B. Stroke), Pflege bei dementieller Veränderung, pädiatrische Pflege, End Of Life Care.

Bei der Überarbeitung des Modulhandbuchs sollte nach Ansicht der Gutachtenden zudem die entsprechende fach- und berufsfeldspezifische Grundlagenliteratur sowie die entsprechenden Leitlinien und Expert/innenstandards ergänzt und aktualisiert werden. Weiterhin empfehlen sie im Modulhandbuch, z.B. unter der Rubrik Lernformen, zu verdeutlichen, in welchen Modulen das Skillslab zum Einsatz kommt. Ein Skillslabkonzept sollte entwickelt werden. Die Hochschule könnte auch bis zu 200 Stunden der praktischen Ausbildung durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule, zum Beispiel in Skills Lab ersetzen (§38 Abs. 4 PfIBG). Das Modulhandbuch mit dem ausgestalteten Praxiscurriculum ist unter Einbindung fachlicher Expertise unter den zuvor genannten Gesichtspunkten sowie unter dem Aspekt einer eindeutigeren curricularen Verknüpfung von Theorie und Praxis zu überarbeiten und einzureichen.

Grundsätzlich sind die Gutachterinnen und Gutachter der Ansicht, dass sich die Hochschule noch klarer bewusst machen sollte, dass sie nicht nur die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen

Lehrveranstaltungen mit den Praxiseinsätzen trägt, sondern auch für die Durchführung aller Praxiseinsätze in der Kinder-, Kranken- und Altenpflege, einschließlich der (frei wählbaren) Vertiefungseinsätze verantwortlich ist. Ihrer Ansicht nach sollte dafür zum einen ein Praxiskonzept erstellt werden, zum anderen sind in allen Kooperationsvereinbarungen unter anderem folgende Aspekte zu regeln und sicherzustellen: Umfang und Inhalt der Praxisanleitung in den Praxiseinrichtungen einschließlich der hochschulische Qualifikation und der berufs- bzw. pflegepädagogische Zusatzqualifikation der Praxisanleitenden, die Praxisbegleitung seitens der Hochschule einschließlich Personalbedarf, die curriculare Verknüpfung von Theorie und Praxis, die Kommunikation mit den Kooperations- und Rotationseinrichtungen, die Ausweisung der Kompetenzbereiche oder der medizinischen Fachgebiete in den Kooperations- und Rotationseinrichtungen. Zum Nachweis über die geleisteten Praxiseinsätze möchte die Hochschule den Musterentwurf zum Ausbildungsnachweis, den das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) unter Beteiligung der Fachkommission nach § 53 des Pflegeberufgesetzes erarbeitet hat, nutzen. Am Ende des Praxiseinsatzes stellt die Einrichtung die Bescheinigung über die Erfüllung des Praxisplans sowie Fehlzeiten aus.

Die Gutachterinnen und Gutachter thematisieren vor Ort die Schwierigkeit, für die große Anzahl von insgesamt 30 Studierenden pro Jahr ausreichend adäquate Einrichtungen für die gesetzlich vorgegebenen Praxiseinsätze sowie qualifiziertes Personal zur Praxisanleitung zu finden. Zumal auch noch weitere Hochschulen in der näheren Umgebung mit der hochschulischen Pflegeausbildung starten. In der Praxis sind jeweils mindestens 400 Stunden in der Akutpflege stationär, der Langzeitpflege stationär und der ambulanten Pflege zu absolvieren.

Die Hochschule und der anwesende Kooperationspartner verweisen auf die im Kontext des Studiums der „Humanmedizin“ enge Kooperation mit den Helios Kliniken in Schwerin mit zusätzlichen Ausweichmöglichkeiten in Rostock, sowie auf ein gutes Netzwerk an Kooperationspartner/innen in der Region. Die Hochschule rechnet zudem mit weniger als 30 Studierenden pro Kohorte. Beim Personalaufwand für die Praxisanleitung muss die Praxisstelle sicherstellen, dass die studierende Person während eines Praxiseinsatzes durch eine praxisanleitende Person im Umfang von mindestens 10 Prozent der von der studierenden Person während eines Praxiseinsatzes zu absolvierenden Stundenanzahl angeleitet wird. Die Praxisanleitung erfolgt durch geeignetes, in der

Regel hochschulisch qualifiziertes Pflegefachpersonal. Zudem müssen die Praxisanleiter/innen eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden absolviert haben und kontinuierliche berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich absolvieren. Die Hochschule gewährleistet über die Kooperationsverträge mit den Einrichtungen die Durchführung der Praxiseinsätze und stellt damit sicher, dass sie in angemessenem Umfang eine Praxisanleitung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und angelehnt an das modulare Curriculum der Hochschule durchführen.

Alle Praxisanleitungsausbildungen sind laut Gutachterinnen und Gutachter aktuell stark nachgefragt. Als weiterer Aspekt bei den Praxiseinsätzen muss berücksichtigt werden, dass nicht alle vorgegeben Einsatzbereiche in einer einzigen Einrichtung vermittelt werden können. Beispielweise verfügt nicht jede Klinik über eine pädiatrische Abteilung. D.h., die für das Studium verantwortliche Hochschule muss ggf. auch noch mit anderen Einrichtungen kooperieren, um die Vermittlung aller Einsatzbereiche sicherzustellen. Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen der Hochschule in den Kooperationsverträgen auch die Rotationspartner/innen aufzunehmen. Die Studierenden dürfen nur mit Aufgaben betraut werden, die dem Ausbildungszweck dienen.

Grundsätzlich sind sich Hochschule und Gutachtende einig, dass die qualitativ adäquate und den Vorgaben des PflBG entsprechende Praxisanleitung personell, organisatorisch und finanziell eine große Herausforderung darstellt. Die Gutachtenden weisen darauf hin, dass die Planung der Praxiseinsätze für die erste Kohorte mit den Kooperationseinrichtungen vor Studienbeginn für den gesamten Studienverlauf sicherzustellen ist. Die Überprüfung obliegt der zuständigen Landesbehörde.

Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen und das Auswahlverfahren zum Bachelorstudiengang sind in der Zulassungs- und Auswahlordnung unter § 2 und in der Studien- und Prüfungsordnung ebenfalls unter § 2 geregelt. Die Gutachtenden empfehlen darüber hinaus in die Zulassungsbedingungen ein Vorpraktikum im Pflegebereich von vier Wochen aufzunehmen, um einen Einblick in das spätere Berufsfeld und die Arbeitsbedingungen von Pflegefachfrauen oder Pflegefachmännern zu erhalten.

Aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter gewährleistet die Studienorganisation die Umsetzung des Studiengangskonzepts des vorliegenden Bachelor-

studiengangs. Nach Umsetzung der formulierten Verbesserungsvorschläge und Empfehlungen ist es in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienmodulen und Studienzeiten gemäß der Lissabon-Konvention sowie die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Leistungen sind in der Studien- und Prüfungsordnung in § 9 geregelt. Die Praxisanteile sind so ausgestaltet, dass Leistungspunkte erworben werden können.

Nach Auffassung der Gutachterinnen und Gutachter sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Das Modulhandbuch mit dem ausgestalteten Praxiscurriculum ist unter Einbindung fachlicher Expertise gemäß den oben genannten Gesichtspunkten sowie unter dem Aspekt einer eindeutigeren curricularen Verknüpfung von Theorie und Praxis zu überarbeiten und einzureichen. Weiterhin ist ein Praxiskonzept einzureichen, in dem unter anderem die qualitativen und zeitlichen Anforderungen an die Praxisanleitung, der Bedarf an hochschulischer Praxisbegleitung und die Kommunikation mit den Kooperationseinrichtungen geregelt sind.

3.3.4 Studierbarkeit

Der Gesamtarbeitsaufwand von 6.300 Stunden im Studiengang gliedert sich in 2.200 Stunden Präsenzstudium, 2.400 Stunden Praxis und 1.700 Stunden Selbststudium.

Von Seiten der anwesenden Studierenden werden die sehr gute Betreuungssituation an der Hochschule und die vielfachen Unterstützungsleistungen der Lehrenden besonders hervorgehoben. Alle Lehrenden sind „auf dem kurzen Weg“ erreichbar. Auch in der coronabedingten Ausnahmesituation, in der die Lehre ausschließlich digital umgesetzt wurde, haben sich die Studierenden sehr gut betreut gefühlt. Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt. Fachliche und überfachliche Studienberatung findet statt. Die erwarteten Eingangsqualifikationen im Studiengang werden aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter durch das Aufnahmeverfahren hinreichend berücksichtigt. Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Arbeitsbelastung wird von den Gutachterinnen und Gutachtern ebenso wie die Prüfungsdichte in den letzten beiden Semestern als hoch, vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben aber insgesamt als angemessen bewertet. Die Stu-

dierenden bestätigen eine gute Erreichbarkeit der Lehrenden, auch außerhalb der Präsenzzeiten.

Eine Berufstätigkeit neben dem Studium ist laut den befragten Studierenden in geringem Umfang möglich. Vor dem Hintergrund des Workloads im Studiengang haben die Gutachterinnen und Gutachter Zweifel, ob das auch für den Bachelorstudiengang „Pfleger“ zutrifft. Die Gutachterinnen und Gutachter sprechen vor Ort den Passus aus dem Kooperationsvertrag an der besagt: Die Studierenden haben gegenüber dem Klinikum keinen Anspruch auf Vergütung, Stellung von Schutzkleidung und Erstattung der ihnen im Übrigen im Zusammenhang mit den Berufspraktischen Einsätzen im Klinikum entstehenden Kosten. Noch unklar ist, ob die verantwortliche Praxiseinrichtung, als Kooperationspartner sind das primär die Helios Kliniken Schwerin, den Studierenden nicht eine monatliche Vergütung bezahlen. Die Verhandlungen stehen noch aus. Die nach Ansicht der Gutachterinnen und Gutachter wünschenswerte Praxisvergütung sollte vor Beginn des Studiums zu regeln und den Studierenden transparent zu kommunizieren. Die Studierenden können zudem BAföG beantragen.

Zusätzlich können von der Hochschule soziale Stipendien und Sachstipendien vergeben werden. Studierende können sich dazu sowohl in der persönlichen Beratung als auch auf der Homepage der Hochschule informieren.

Auslandsaufenthalte im Studium werden gefördert. Das International Office steht den Studierenden, u.a. beim Aufzeigen von Finanzierungsmöglichkeiten, zur Seite. Die Gutachtenden sind grundsätzlich der Auffassung, dass im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben sind, die einen Auslandsaufenthalt ermöglichen. Jedoch erschwert die duale Struktur des Studiums für die künftigen Studierenden die Wahrnehmung von Auslandsaufenthalten.

Die Hochschule nutzt das Campus-Management-System TraiNex. Alle Unterrichtsmaterialien sind umfassend abrufbar. Der Zugang zu Literaturdatenbanken und zum Statistikprogramm SPSS ist auch außerhalb der Hochschule möglich. Fernstudienelemente sind nicht vorgesehen.

Die Studierenden heben hervor, dass sie an der Hochschule eine aktive Rolle einnehmen und die Mitsprache- und Gestaltungsmöglichkeiten vielfältig sind. Die Studierenden sind in die Weiterentwicklung der Hochschule und der Studiengänge eingebunden. Probleme und Wünsche werden direkt angesprochen

und in der Regel umgehend gelöst. Es gibt in jeder Kohorte eine Kurssprecherin oder einen Kurssprecher und studiengangübergreifend einen Studierendenrat. Die Zufriedenheit der Studierenden an der Hochschule insgesamt wird von den anwesenden Studierenden als sehr hoch wahrgenommen.

Nach Auffassung der Gutachterinnen und Gutachter sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt.

3.3.5 Prüfungssystem

Die Prüfungsformen sind in § 16ff. der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pfleger“ definiert und geregelt. Im Modulhandbuch sind in jedem Modul die Prüfungsform und der Bezug zu den Kompetenzbereichen gemäß Anlage 5 PflAPrV angegeben.

Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse ermöglichen. Die für die staatliche Anerkennung notwendigen Prüfungen sind nach Ansicht der Gutachtenden gut in das Curriculum integriert und im Modulhandbuch und in der Studien- und Prüfungsordnung in § 32 ff. dokumentiert und geregelt. Die staatliche Prüfung wird entsprechend § 39 PflBG zum Ende des Studiums durchgeführt. Die Inhalte der Prüfungen sind in § 32ff PflAPrV geregelt. Die zu prüfende Person legt den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung in der Hochschule und den praktischen Teil in der Einrichtung, in der der Vertiefungseinsatz durchgeführt wurde, ab. Die Gutachterinnen und Gutachter befürchten insgesamt, dass der Workload im Studiengang, insbesondere in den letzten beiden Semestern, sehr hoch ist. Bei der Evaluation des Studiengangskonzeptes ist von daher insbesondere der Workload und die Studierbarkeit im Blick zu behalten um ggf. nachsteuern zu können. Zudem regen Sie an, mehr schriftliche Arbeiten als Prüfungsform aufzunehmen. Momentan wird nur in zwei Modulen eine Hausarbeit erstellt.

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienmodulen und Studienzeiten gemäß der Lissabon-Konvention sowie die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Leistungen sind in der Studien- und Prüfungsordnung in § 9 geregelt. Die Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben finden sich im Gleichstellungskonzept und in der Studien- und Prüfungsordnung in § 12, § 15, § 20 und § 21. Die Umrechnung der Noten in die ECTS-Grade ist unter §

19 Absatz 4 ebenda geregelt. Die Studien- und Prüfungsordnung ist nach der Genehmigung einzureichen. Die Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen.

Nach Auffassung der Gutachterinnen und Gutachter sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die Studien- und Prüfungsordnung ist nach der Genehmigung einzureichen. Die Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen.

3.3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

Der Bachelorstudiengang „Pfleger“ wird als primärqualifizierender Studiengang in Kooperation mit Praxiseinrichtungen durchgeführt. Die MSH Medical School Hamburg trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den berufspraktischen Praxiseinsätzen sowie auch für die Durchführung der Praxiseinsätze.

Die Hochschule schließt mit den verantwortlichen Praxiseinrichtungen Kooperationsvereinbarungen ab, in denen auch Qualitätskriterien definiert sind. Die Stundenverteilung der Praxiseinsätze in den jeweiligen Kompetenzbereichen und die zu vermittelnden Kompetenzen sind darin festgelegt. Ein Entwurf der Kooperationsvereinbarung mit den Helios Kliniken Schwerin liegt vor. Weitere Kooperationsvereinbarungen mit Pflegeeinrichtungen sind möglich. Die Hochschule erläutert, dass bereits ein Arbeitskreis mit Kooperationspartner/innen eingerichtet und bereits zwei Stellen für die Überprüfung der Praxisvorgaben geschaffen wurden. Nach Ansicht der Gutachtenden wäre es hilfreich, alle kooperierenden Einrichtungen im Überblick zu listen und dazu aufzuführen, welche der geforderten Praxisstunden (für wie viele Studierende) dort erbracht werden können. So kann zuverlässig erlassen werden, ob die Studierenden eine reelle Chance haben ihr Studium nach Maßgabe des PflBG auch abzuschließen. Die Praxisphase wird durch die Studierenden informell, z.B. im Rahmen der Praxisbegleitung, evaluiert. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule auch die Pflicheinsätze in den speziellen Bereichen der pädiatrischen Versorgung und der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung entweder über die Kooperationsverträge bzw. auch Rotationsverträge sowie im Praxiskonzept zu regeln.

Nach Auffassung der Gutachterinnen und Gutachter sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.7 Ausstattung

Die Hochschulgebäude der MSH Medical School Hamburg stehen in der HafenCity von Hamburg. Die Räumlichkeiten wurden in den letzten Jahren sukzessive erweitert und dem Bedarf angepasst. Die Hochschule hat eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung zur Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung eingereicht. Alle Räume sind für den hochschulischen Teil des Studiengangs ausreichend ausgestattet und barrierefrei zugänglich. Für Vorlesungen steht ein Hörsaal mit 300 Plätzen zur Verfügung.

Für den berufspraktischen Studienteil wird momentan der universitäre Campus der MSH an den Helios Kliniken Schwerin in Verbindung mit dem Staatsexamensstudiengang Humanmedizin aufgebaut. Den Studierenden stehen dort alle vorhandenen medizinischen Einrichtungen, Labore und Skill-Labs sowie die noch im Aufbau befindliche Hochschulinfrastruktur zur Verfügung. Am Campus Hamburg sind zusätzlich bis zum Studienstart studiengangspezifische Simulatoren geplant: VICTORIA® S2200 - Labor and Delivery Patient Simulator oder SimMom - Ganzkörper-Geburtssimulator von Laerdal. An beiden Standorten erfolgt laut Hochschule eine enge Anbindung an die Ausstattung für den Studiengang Humanmedizin.

Laut der bei der Begutachtung anwesenden Studierenden der Humanmedizin ist das Pendeln zwischen Hamburg und Schwerin mit öffentlichen Verkehrsmitteln (in weniger als einer Stunde für einen Weg täglich) gut zu bewältigen. Für angehende „Pflegefachfrauen“ oder „Pflegefachmänner“ müssten hier ggf. noch andere Lösungen gefunden werden. Einige Kommilitonen/innen planen Wohngemeinschaften für Studierende zu gründen.

Der Aufwuchsplan für den Bachelorstudiengang „Pflege“ als Vollzeitmodell sieht für den Start des Studiengangs mindestens zwei 0,5 VZÄ Professuren mit pflegewissenschaftlicher Qualifikation sowie sozialwissenschaftlicher Qualifikation und für die folgenden beiden Jahren zwei weitere 0,5 VZÄ Professuren vor. Aktuell läuft eine Ausschreibung über eine Professur für Pflegewissenschaft (1,0 VZÄ). Damit werden die Vorgaben des Anerkennungsbescheides des Landes, dass mindestens 50 % der Lehrnachfrage von fest angestelltem professoralem Lehrpersonal abgedeckt sein muss, erfüllt. Das Lehrdeputat für eine Vollzeitprofessur beträgt in der Fakultät Gesundheitswissenschaften 18 SWS. Die berufspraktische Ausbildung der Studierenden unterstützt die Hochschule, indem sie eine Praxisbegleitung in an-

gemessenem Umfang gewährleistet (§ 31 Abs.2 PflAPrV). Die Gutachterinnen und Gutachter diskutieren mit der Hochschule über den Umfang und die notwendigen Einsatzstunden für die Praxisbegleitung. Die Hochschule geht davon aus, dass die Praxisbegleitung mindestens einmal pro Semester auch bei den Kooperationseinrichtungen, also insbesondere in Schwerin, stattfindet. Zu Beginn des Studiengangs soll die Praxiskoordination und Praxisbegleitung von den professoralen Lehrenden mit Pflegewissenschaftlicher Qualifikation übernommen werden. Im Verlauf des Studiengangs werden zusätzliche wissenschaftliche Mitarbeitenden mit Schwerpunkt Lehre die Betreuung unterstützen. Bei erfolgreichem Studienstart und entsprechendem Aufwuchs kann über die Besetzung einer klinischen Professur entschieden werden. Die Gutachtenden halten es für notwendig, dass die Hochschule im Praxiskonzept Umfang und Aufgaben der Praxisbegleitung, entsprechend der Praxisanleitung, klarer formuliert und mit geschätztem Arbeitsaufwand in Stunden hinterlegt, um einen adäquaten Eindruck des Personalbedarfs zu erhalten. Neben der Berufung der studiengangsspezifischen Professuren sollten entsprechend Stellen für wissenschaftliche Mitarbeitende geschaffen werden. Das Praxiskonzept ist einzureichen (vgl. Kriterium 3).

Die Gutachterinnen und Gutachter gewinnen in den Gesprächen vor Ort den Eindruck, dass im Studiengang eine sehr enge Betreuung der Studierenden gewährleistet ist. Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert, Verflechtungen mit anderen Studiengängen werden berücksichtigt. Auch die Studierenden äußern sich positiv über die Einrichtungen und die Ausstattung der Hochschule.

Nach Auffassung der Gutachterinnen und Gutachter sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die Berufung der ausgeschriebenen Professuren ist vor Studienstart anzuzeigen. Das Praxiskonzept muss nachgereicht werden.

3.3.8 Transparenz und Dokumentation

Das Studienkonzept, der Studienverlauf und die Studien- und Zulassungsbedingungen werden auf der Homepage sowie in einem studiengangsbezogenen Flyer dargestellt. Die Homepage und der Flyer sind hinreichend klar und eindeutig aufgebaut, so dass sich interessierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie potentielle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber angemessen

informieren können. Zudem findet regelmäßig ein Tag der offenen Tür statt. Die Eckpunkte der Praxiseinsätze im Bachelorstudiengang „Pfleger“ sind gemäß § 30 Abs. 1 und 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung - PflAPrV) im Kooperationsvertrag geregelt. Ein Praxisplan der Helios Kliniken liegt als Entwurf vor. Das Klinikum und die Studierenden treten in keine vertraglichen Rechtsbeziehungen zueinander. Die Studierenden sind während der Praxiseinsätze durch die MSH unfallversichert und haftpflichtversichert. Die Studierenden der MSH haben während der gesamten Praxiseinsätze den Status „Studierende im Praktikum (SiP)“. Die Hochschule benennt einen zentralen Koordinator oder eine Koordinatorin für die Praxiseinsätze (KOP) nebst Stellvertretung, der/die für die gesamte Organisation (Planung, Durchführung und Evaluation) der Berufspraktischen Einsätze zuständig ist.

Über die die Höhe der Vergütung während der Praxisphasen einschließlich des Umfangs etwaiger Sachbezüge gibt es noch keine Regelung. Nach Ansicht der Gutachtenden ist die zu erwartende Vergütung bzw. auch der nicht vorliegende Anspruch auf eine Vergütung von Seiten Hochschule transparent zu kommunizieren (vgl. Kriterium 1.4.).

Nach Auffassung der Gutachterinnen und Gutachter sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die Hochschule hat ein Qualitätsmanagementkonzept erstellt und in den letzten Jahren kontinuierlich angepasst, welches sich an den Kriterien des EFQM-Modells orientiert. Die Qualität ihrer Studiengänge und die kontinuierliche Weiterentwicklung auf allen Ebenen sind erklärte Ziele der Hochschule. Das Konzept sieht den Einsatz unterschiedlicher schriftlicher Befragungsinstrumente vor: Evaluation der Erstsemester, der Lehre, der Serviceeinrichtungen, der Absolventinnen und Absolventen und der Alumni. Auch die Arbeitsbelastung der Studierenden wird durch Abfragen der Studierbarkeit (Zeitaufwand) im Rahmen der Lehrveranstaltungen erhoben. Jährlich wird ein Evaluierungsbericht erstellt. Eine Übersicht über die aus den Ergebnissen abgeleiteten Maßnahmen „Wirksamkeitsüberprüfungen“ findet sich ebenfalls im Evaluationsbericht. Statistische Daten wie Abbruchzahl, Aufnahmezahl, Studiendauer, Abschlussquote und Studierende nach Geschlecht werden erfasst.

In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass die Hochschule im Alltag ihre studiengangsbezogenen Qualitätsverbesserungspotentiale weniger aus den Befragungsergebnissen, sondern mehr aus vielfältigen qualitativen Erhebungen bzw. informellen Rückmeldungen der Studierenden ableitet. Im Studiengang wird zusätzlich schon während des Semesters eine strukturierte dialogische Evaluation in Kleingruppen durchgeführt und im Anschluss direkt gemeinsam mit den Studierenden ausgewertet. Die anwesenden Studierenden berichten, dass Verbesserungsvorschläge auf allen Ebenen aufgenommen und nach Möglichkeit direkt umgesetzt werden. Trotz der Größe nehmen sie die Atmosphäre der Hochschule als familiär wahr.

Nach Auffassung der Gutachterinnen und Gutachter sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Der Bachelorstudiengang „Pflege“ ist als primärqualifizierender Studiengang mit zwei Lernorten konzipiert und wird in Vollzeit angeboten.

Nach Auffassung der Gutachterin und der Gutachter sind die Anforderungen an einen Studiengang mit besonderem Profilanspruch (siehe Kriterium 1-9) erfüllt.

3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die Hochschule verfolgt mit ihrem Konzept zur Chancengleichheit das Ziel, den grundgesetzlichen Gleichstellungsauftrag sowie die landesspezifischen Gesetze zur Gleichstellung von Frauen und Männern und die Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen umzusetzen. Dafür werden eine Vielzahl von Unterstützungs- und Beratungsangeboten, wie unter anderem Kinderbetreuung, bereitgestellt, individuelle Lösungen für Studierende mit Beeinträchtigungen gesucht sowie Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Studium und Familie geschaffen. Die Studierenden vor Ort bestätigen dies. Bei Bedarf wird auch der Studienplan individuell angepasst.

Nach Auffassung der Gutachterinnen und Gutachter sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.4 Zusammenfassende Bewertung

Die Vor-Ort-Begutachtung war aus Sicht der Gutachtenden geprägt von einer konstruktiven Gesprächsatmosphäre, so dass sich viele offene Punkte nicht nur klären ließen, sondern gleichzeitig auch Ansatzpunkte für Verbesserungen gemeinsam entwickelt wurden. Besonders positiv wird auch der Dialog mit der Landesbehörde, die die Akkreditierung begleitet hat, wahrgenommen.

Die Gutachterinnen und Gutachter würdigen den Mut der Hochschule, die Herausforderung der Konzeption und Umsetzung der beiden primärqualifizierenden Studiengangskonzepte „Pflege“ und „Hebammenkunde“ anzunehmen und sehen in der Idee, einen interdisziplinären Campus mit Studierenden der Humanmedizin, der Pflege und der Hebammenkunde aufzubauen, ein Projekt mit innovativer Strahlkraft. Sie bestärken die Hochschule darin, am gemeinsamen Campus übergreifende Forschungsvorhaben zu etablieren und den Austausch zwischen den Gesundheitsberufen zu fördern.

Die vor Ort anwesenden Studierenden haben ein sehr positives Bild von der gelebten Interdisziplinarität an der Hochschule, der familiären Atmosphäre und der umfassenden Betreuung durch die Lehrenden an der MSH vermittelt. Voraussetzung für die hohe Zufriedenheit der Studierenden ist ein hohes Engagement, aber auch die Identifikation aller Lehrenden, Mitarbeitenden mit der Hochschule.

Grundsätzlich empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter der Hochschule, den Ausbau ihrer Forschungsaktivitäten in den Bereichen Hebammen- und Pflegewissenschaft in Verbindung mit der Humanmedizin konsequent weiterzuerfolgen.

Das Studiengangskonzept sowie das Modulhandbuch entsprechen ihrer Meinung nach den Vorgaben des Pflegeberufegesetzes, sind jedoch fachlich-inhaltlich an einigen Stellen zu präzisieren. Die neu berufene/n Professur/en im Bereich Pflegewissenschaft/klinische Pflege sollte/n dabei die Möglichkeit erhalten, inhaltliche Akzente zu setzen. Das betrifft sowohl den hochschulischen als auch den praktischen Teil der Lehre sowie die inhaltliche und zeitliche Verzahnung der berufspraktischen Einsätze mit den theoretischen Lehrveranstaltungen. Verschiedene Aspekte der Ausgestaltung und Betreuung der Studierenden in der Praxis müssen noch geklärt und in einem Praxiskonzept konkreter geregelt werden. Zudem sollte sich die Hochschule deutlich bewusst

machen, dass sie nicht nur die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den Praxiseinsätzen trägt, sondern auch für die Durchführung der Praxiseinsätze verantwortlich ist. Im Sinne der Studierenden scheint es den Gutachtenden darüber hinaus zwingend vor Start des Studiengangs eine mögliche Praxisvergütung transparent zu regeln.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Pflege“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) empfehlen die Gutachtenden der Akkreditierungskommission der AHPGS folgende Auflagen auszusprechen:

- Der Bescheid der zuständigen Landesbehörde, über die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen und der Nachweis zur staatlichen Anerkennung als Pflegefachmann/Pflegefachfrau, ist einzureichen (Kriterium 3).
- Das Modulhandbuch mit dem ausgestalteten Praxiscurriculum ist zu überarbeiten und einzureichen. (Kriterium 3).
- Es ist ein Praxiskonzept einzureichen, in dem unter anderem die Praxisanleitung, die Praxisbegleitung und die Kommunikation mit den Kooperationseinrichtungen geregelt sind. (Kriterium 3)
- Die Studien- und Prüfungsordnung ist nach der Genehmigung einzureichen. Die Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen. (Kriterium 5).
- Die Berufung der zwei 0,5 VZÄ ausgeschriebenen Professuren ist vor Studienbeginn anzuzeigen. (Kriterium 7)

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Der interdisziplinäre Ansatz sollte am Campus in Schwerin wie geplant umgesetzt werden. Dazu gehört es übergreifende Forschungsvorhaben zu etablieren und den Austausch zwischen den Gesundheitsberufen zu fördern.

- Im Modulhandbuch sollte z.B. unter „Lernformen“ aufgenommen werden, in welchen Modulen das Skillslab zum Einsatz kommt. Ein Skillslabkonzept sollte entwickelt werden.
- Die Planung der Praxiseinsätze für die erste Kohorte ist mit den Kooperationseinrichtungen vor Studienbeginn sicherzustellen. Die Pflichteinsätze in den speziellen Bereichen der pädiatrischen Versorgung und der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung mit den entsprechenden Einsatzkapazitäten sollten entweder über die Kooperationsverträge oder im Praxiskonzept geregelt werden.
- Umfang und Aufgaben der Praxisbegleitung sollten klarer formuliert und mit geschätztem Arbeitsaufwand in Stunden hinterlegt werden, um einen adäquaten Eindruck des Personalbedarfs zu erhalten. Neben der Berufung der studiengangsspezifischen Professuren sollten entsprechend Stellen für wissenschaftliche Mitarbeitende geschaffen werden.
- Die zu erwartende Praxisvergütung durch die Kooperationseinrichtungen sollte zur besseren Planung für die Studierenden transparent kommuniziert werden.
- Der Workload und die Studierbarkeit sollten im Blick behalten werden, um ggf. nachsteuern zu können.
- Es sollten mehr schriftliche Arbeiten als Prüfungsform aufgenommen werden, momentan wird nur in zwei Modulen eine Hausarbeit erstellt.
- Um einen Einblick in das spätere Berufsfeld und die Arbeitsbedingung von Pflegefachfrauen oder Pflegefachmännern zu erhalten könnte als Zulassungsvoraussetzung ein Vorpraktikum im Pflegebereich von vier Wochen aufgenommen werden.

4 Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 25.02.2021

Beschlussfassung vom 25.02.2021 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts, inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 25.11.2020 stattfand.

Berücksichtigt wurden ferner die Stellungnahme der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens vom 04.02.2021 sowie die folgenden nachgereichten Unterlagen vom 04.02.2021:

- Stellungnahme,
- Modulhandbuch,
- Einsatzplanung,
- Praktikumskonzept,
- Studien- und Prüfungsordnung,
- Kooperationsvereinbarung zu den berufspraktischen Einsätzen.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachtenden sowie die Stellungnahme der Hochschule und die nachgereichten Unterlagen.

Die Akkreditierungskommission folgt der Stellungnahme der Hochschule dahingehend, dass das geforderte Konzept zu den berufspraktischen Einsätzen im Bachelorstudiengang erstellt wurde. Den Praxisanleitungen in den Einrichtungen wird so die Möglichkeit gegeben, vor jeder Praxisphase abzuschätzen, auf welche theoretischen Voraussetzungen die Praxis aufbauen kann. Weiterhin wurde das Praxiscurriculum, welches im Modul 21 „Praktika“ dargestellt wird, inhaltlich und zeitlich ausdifferenziert (M21-1 bis M21-7) und weist nun mittels Spiralcurriculum eine konsekutive Vertiefung berufsfeldbezogener Lehr-/Lerninhalte aus. Darüber hinaus wurden die entsprechenden Modulbeschreibungen um die Angabe des Einsatzortes, der Kompetenzbereiche und der jeweiligen Einsatzdauer ergänzt. Dadurch werden sowohl die Inhalte als auch die Verzahnung zwischen Theorie und Praxis, auch im Zeitverlauf, klarer dargestellt. Die Inhalte des Moduls werden eng und in Bezug zum Konzept zu den berufspraktischen Einsätzen, semesterweise dargelegt. Das Modulhandbuch wurde um wesentliche theoretische und fachpraktische Grundlagen zur Ausübung der Pfl egetätigkeit, die sich darüber hinaus auch in ihrem Wissenschaftsbezug auf Bachelorniveau befinden, ergänzt.

Zudem hat die Hochschule das Modulhandbuch mit dem ausgestalteten Praxiscurriculum entsprechend den Empfehlungen der Gutachtenden überarbeitet und eingereicht, ebenso wie das Praxiskonzept, in dem unter anderem die Praxisanleitung, die Praxisbegleitung und die Kommunikation mit den Kooperationseinrichtungen geregelt sind. Von einer Auflage wird daher abgesehen.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Vollzeit angebotene Bachelorstudiengang „Pflege“, der mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen wird. Der voraussichtlich erstmals zum Wintersemester 2021/2022 angebotene Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von sieben Semestern vor.

Die erstmalige Akkreditierung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.4 und 3.2.5 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2026.

Für den Bachelorstudiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

1. Der Bescheid der zuständigen Landesbehörde, über die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen und der Nachweis zur staatlichen Anerkennung als Pflegefachmann/Pflegefachfrau, ist einzureichen (Kriterium 2.3).
2. Die Studien- und Prüfungsordnung ist nach der Genehmigung einzureichen. Die Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen. (Kriterium 2.5).
3. Die Berufung der zwei 0,5 VZÄ ausgeschriebenen Professuren ist vor Studienbeginn anzuzeigen. (Kriterium 2.7)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 25.11.2021 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird

die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenbefreiung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.